

Reglement über Nutzungsabgaben für die Verlegung von Leitungen und Kabel in Gemeindestrassen

vom _____

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 29 des Strassengesetzes sowie Art. 9 lit. a der vorläufigen Gemeindeordnung als Reglement:

Geltungsbereich	<u>Art. 1</u> Dieses Reglement gilt für das ganze Gebiet der Stadt Wil.
Zweck	<u>Art. 2</u> Dieses Reglement bezweckt die Regelung der Nutzungsabgaben für gesteigerten Gemeingebrauch im Zusammenhang mit Strom-, Gas-, Fernwärme- und übrigen Leitungen, soweit keine anderweitigen Regelungen bestehen.
Zuständigkeit	<u>Art. 3</u> ¹ Der Stadtrat ist zuständig zum Erlass von Verfügungen nach diesem Reglement. ² Er kann die Verfügungskompetenz delegieren. ³ Er legt die zuständige Stelle fest.
Nutzungsabgaben für Leitungen und Kabel	<u>Art. 4</u> ¹ Die jährlichen Nutzungsabgaben nach Art. 29 des Strassengesetzes für die Beanspruchung von Gemeindestrassen durch Leitungen und Kabel werden wie folgt festgelegt:

Nr.	Kriterium	Messgrösse	Faktor gemäss Art. 29 Abs. 2
Stromleitung			
a1)	Beanspruchte Strassenlänge	Anzahl Meter im Stadtgebiet	Fr. 1.00 bis Fr. 1.50 pro m
a2)	Menge	Netznutzung der ausgespiessenen Energie im Versorgungsgebiet der Stadt	Fr. 1.80 bis Fr. 2.70 pro MWh
Gasleitung			
b1)	Beanspruchte Strassenlänge	Anzahl Meter im Stadtgebiet	Fr. 1.00 bis Fr. 1.50 pro m
b2)	Menge	Ausgespiessene Gasmenge im Versorgungsgebiet der Stadt	Fr. 1.15 bis Fr. 1.725 pro MWh
Fernwärme			
c1)	Beanspruchte Strassenlänge	Anzahl Meter im Stadtgebiet	Fr. 1.00 bis Fr. 1.50 pro m
c2)	Menge	Ausgespiessene Energiemenge im Versorgungsgebiet der Stadt	Fr. 1.10 bis Fr. 1.65 pro MWh
Übrige Leitungen und Kabel, soweit nicht befreit			
d)	Beanspruchte Strassenlänge	Anzahl Meter im Stadtgebiet	Fr. 2.00 bis Fr. 3.00 pro m

² Auf die Nutzungsabgaben für übrige Leitungen und Kabel kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn einer der folgenden Gründe erfüllt ist:

- a) die Nutzungsdauer oder die Nutzungsintensität gering ist;
- b) der wirtschaftliche Nutzen für den Berechtigten unbedeutend ist;
- c) ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird;
- d) verfassungsmässige Rechte ausgeübt werden;
- e) ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

³ Der Stadtrat legt den Tarif für die Abgabenhöhe fest.

⁴ Die Abgabenerhebung für das Kalenderjahr erfolgt gestützt auf die neusten verfügbaren Verbrauchs- und Mengendaten eines Vorjahres.

Inhalt der Abgeltung

Art. 5

¹ Mit der Nutzungsabgabe für Leitungen und Kabel werden abgegolten:

- a) Entschädigung für die Beanspruchung des Strassenkörpers und die damit einhergehenden Nutzungseinschränkungen;
- b) Bewilligungsgebühren für Werkeigentümer;
- c) Verwaltungsaufwand für Absprachen und Koordination.

² Die Nutzungsabgabe für Leitungen und Kabel beinhaltet nicht:

- a) die Kosten für die einwandfreie Instandstellung der Strasse nach Grabarbeiten und dergleichen;
- b) das Recht für die uneingeschränkte Nutzung des Strassenkörpers.

³ Vorbehalten sind insbesondere die hoheitlichen Zuständigkeiten der Stadt.

Meldepflichten

Art. 6

¹ Die Nutzungsberechtigten melden der zuständigen Stelle der Stadt unentgeltlich insbesondere:

- a) Lage der Leitungen und Kabel nach Aufforderung durch die Stadt;
- b) massgebende Verbrauchsmengen innert drei Monaten nach Abschluss des Kalenderjahres.

² Erfolgt durch die Nutzungsberechtigten keine Meldung, legt die Stadt die Nutzungsabgaben nach Ermessen fest.

³ Die Nutzungsberechtigten melden Ende Jahr jeweils ihre geplanten Bauvorhaben für die nächsten fünf Jahre, damit die Stadt die Beanspruchung der Strassenkörper durch Koordination minimieren kann.

Referendum und Inkrafttreten

Art. 7

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

Stadt Wil

Christa Grämiger
Parlamentspräsidentin

Christoph Sigrist
Stadtschreiber